

Antrag

**der Abgeordneten Fiona Fiedler, Kolleginnen und Kollegen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesbehindertengesetz geändert
wird**

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Bundesbehindertengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Das Bundesbehindertengesetz, BGBI. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das
Bundesgesetz BGBI. I Nr. 100/2018, wird wie folgt geändert:**

§ 48

Für folgende Gruppen behinderter Menschen kann im Rahmen der jeweils im Bundesfinanzgesetz für diesen Zweck verfügbaren Mittel mit Verkehrsunternehmen des öffentlichen Verkehrs eine Fahrpreismäßigung vereinbart werden:

1. Personen, für die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird oder die selbst erhöhte Familienbeihilfe beziehen, sofern bei ihnen ein Grad der Behinderung von mindestens 50% oder die voraussichtlich dauernde Selbsterhaltungsunfähigkeit festgestellt wurde;
2. Bezieher von Pflegegeld sowie von anderen vergleichbaren Leistungen auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften;
3. Bezieher von Versehrtenrenten nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50%;
4. Bezieher wiederkehrender Geldleistungen nach dem Kriegsopfersorgungsgesetz, BGBI. Nr. 152/1957, dem Opferfürsorgegesetz, BGBI. Nr. 183/1947, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBI. Nr. 27/1964, dem Impfschadengesetz, BGBI. Nr. 371/1973, und dem Verbrechensopfergesetz, BGBI. Nr. 288/1972, sowie Personen, denen solche Geldleistungen umgewandelt wurden, jeweils ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50%;
5. begünstigte Behinderte im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBI. Nr. 22/1970, ab einem Grad der Behinderung von 50%.

Begründung

Vergünstigungen der öffentlichen Verkehrsmittel für Menschen ab 50% Behinderung

Gemäß § 48 Bundesbehindertengesetz (BBG) können Verkehrsunternehmen des öffentlichen Verkehrs eine Fahrpreismäßigung für Menschen mit Behinderungen ab einem Grad der Behinderung von 70% anbieten.

Diese 70% sind nicht mehr zeitgerecht, da es weitere Krankheitsbilder und Behinderungen gibt, welche einen massiven Einfluss auf den Alltag der Person mit Behinderung haben, jedoch nur mit 50% oder 60% katalogisiert ist.

Exemplarisch dazu gibt es in der Anlage der Einschätzungsverordnung (1) folgende Diagnosen, welche mit unter 70% jedoch über 50% niedergeschrieben sind:

- Amputation im Unterschenkelbereich bei genügender Funktionstüchtigkeit des Stumpfes und/oder der Gelenke
- Höhergradige Lähmung der Hüftbeugemuskulatur, alternierendes Stiegensteigen nicht möglich
- Kleinwuchs unter 130 cm

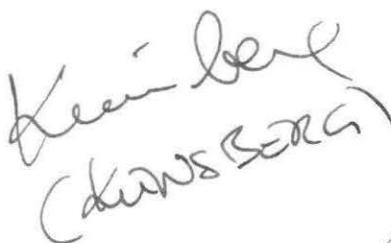
Daher wäre eine Senkung des Grades der Behinderung von 70% auf 50% sinnvoll.

1. https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2010_II_261/COO_2026_100_2_612316.pdfsig

In formeller Hinsicht wird vorgeschlagen, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Ausschuss für Arbeit und Soziales zuzuweisen.



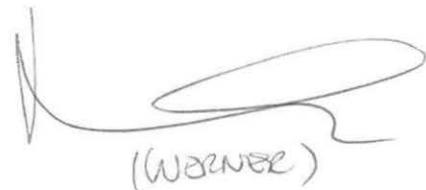
Tiefenbacher



Keiner
(Kunssberg)



Pöchl
(Votawer)



Pöhl
(Haus)

